



**P.P. CH-3003 Bern, BSV A-Priority**

An die Kantone

Unser Zeichen: 643.01/2009/00726 25.08.2011 Doknr: 177  
Sachbearbeiterin: Maia Jaggi  
Bern, 26. Oktober 2011

**Revision vom 18. März 2011 des Familienzulagengesetzes (FamZG; SR 836.2);  
Ausdehnung des Anspruchs auf Familienzulagen auf die Selbstständigerwerbenden ausserhalb der Landwirtschaft**

- Inkrafttreten der Revision auf den 1. Januar 2013
- Änderung der Familienzulagenverordnung (FamZV; SR 836.21)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 31. März 2011 haben wir Sie über die Revision des FamZG informiert. Der Bundesrat hat am 26. Oktober 2011 beschlossen, die Neuerung auf den 1. Januar 2013 in Kraft zu setzen. Gleichzeitig hat er die FamZV angepasst.

Die notwendige Revision der FamZV im Nachgang zur Gesetzesänderung bot die Gelegenheit, auch zwei Bestimmungen einzufügen, die sich auf Grund von Gerichtsentscheiden aufdrängen:

- Anspruch auf Ausbildungszulagen für Kinder, welche die Schweiz zum Zweck der Ausbildung verlassen (Art. 7 Abs. 1<sup>bis</sup> FamZV);
- Anspruch auf Familienzulagen während eines unbezahlten Urlaubs (Art. 10 Abs. 1<sup>bis</sup> FamZV).

Diese beiden Bestimmungen werden bereits auf den 1. Januar 2012 in Kraft treten.

Das Parlament hat die Selbstständigerwerbenden ausserhalb der Landwirtschaft ins FamZG einbezogen und eine einheitliche und umfassende Regelung der Familienzulagen für alle erwerbstätigen Personen getroffen. Zudem wurde die Lücke geschlossen, welche sich ergibt, wenn Erwerbstätige das

Mindesteinkommen zum Bezug von Familienzulagen nicht erreichen, in der AHV aber nicht als Nicht-erwerbstätige gelten (neuer Absatz 1<sup>bis</sup> von Art. 19 FamZG).

Organisation und Finanzierung der Familienzulagen liegen nach Artikel 16 FamZG in der Kompetenz der Kantone. Das Bundesgesetz enthält aber auch zur Organisation und zur Finanzierung Bestimmungen, die für alle Kantone bindend sind. Verschiedene Anfragen haben gezeigt, dass in einigen Punkten Erläuterungsbedarf besteht. Deshalb erlauben wir uns, Ihnen im Folgenden noch einige Hinweise zum neuen System zu geben.

- Alle Selbstständigerwerbenden ausserhalb der Landwirtschaft werden dem FamZG unterstellt und müssen sich einer Familienausgleichskasse (FAK) anschliessen.
- Der revidierte Artikel 12 Absatz 1 FamZG bestimmt, dass für die Selbstständigerwerbenden die gleichen Regeln für die Kassenzugehörigkeit gelten, wie für die Arbeitgeber. Auch für die Selbstständigerwerbenden gilt, dass sie sich auf jeden Fall der FAK anschliessen können, die von ihrer AHV-AK geführt wird. Eine FAK nur für die Selbstständigerwerbenden, welcher sich alle Selbstständigerwerbenden anschliessen müssen, ist nicht zulässig. Die Kantone können aber durch besondere Vorschriften über die Beiträge (z.B. unterschiedliche Beiträge für Selbstständigerwerbende und Arbeitgeber innerhalb der gleichen FAK, s. auch weiter unten) oder durch die Ausgestaltung des allfälligen Lastenausgleichs bewirken, dass hinsichtlich Finanzierung für die Selbstständigerwerbenden besondere Regeln gelten.
- Der Anschluss der Selbstständigerwerbenden sollte bis zum 1. Januar 2013 erfolgt sein, so dass ab dann die Beiträge erhoben und die Leistungen ausgerichtet werden können.
- Zur Finanzierung der Leistungen entrichten die Selbstständigerwerbenden Beiträge, die nach Artikel 16 Absatz 2 FamZG in Prozent des AHV-pflichtigen Einkommens bemessen werden. Es gibt keinen Mindestbeitrag und keine sinkende Beitragsskala. Die Beiträge der Selbstständigerwerbenden sind nach dem neuen Absatz 4 von Artikel 16 FamZG jedoch – im Gegensatz zu den Beiträgen auf den Löhnen und den Beiträgen der Arbeitnehmer ohne beitragspflichtige Arbeitgeber – auf dem Einkommen plafoniert, welches dem Höchstbetrag des versicherten Verdienstes in der obligatorischen Unfallversicherung (gegenwärtig 126 000 Franken im Jahr) entspricht. Diese Plafonierung ist zwingend und gilt für alle Kantone. Auch wenn ein Selbstständigerwerbender keinen Anspruch auf Familienzulagen hat, weil er das erforderliche Mindesteinkommen von heute 6'960 Franken im Jahr nicht erreicht, entrichtet er FAK-Beiträge.
- Die Kantone können nach dem neuen Absatz 3 von Artikel 16 FamZG bestimmen, ob innerhalb einer Familienausgleichskasse auf den AHV-pflichtigen Einkommen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und auf denjenigen der Selbstständigerwerbenden der gleiche Beitragssatz erhoben werden muss. Verzichtet der Kanton auf den Erlass einer solchen Bestimmung, so entscheiden die FAK selber, wie sie die Beitragssätze ausgestalten möchten. Selbstverständlich sind sie in jedem Fall an die übrigen Vorschriften der Kantone über die Finanzierung gebunden, wie z.B. Höchstbeitragssatz, einheitlicher Beitragssatz für alle FAK oder Lastenausgleich.
- Die Selbstständigerwerbenden haben Anspruch auf die gleichen Leistungen wie die Arbeitnehmenden. Der Anspruch unterliegt keiner Einkommensgrenze.

In der Beilage finden Sie den Text der Änderungen der FamZV. Wir werden dieses Schreiben auch auf unserer Internetseite aufschalten. Dort finden Sie weitere Informationen über die Umsetzung der Revision auf Bundesebene: <http://www.bsv.admin.ch> > Themen > Familie/Familienzulagen > Familienzulagen > [Gesetzesrevisionen und andere Projekte zum Thema Familienzulagen](#) > [Die Revision des FamZG und deren Umsetzung](#).

Wir weisen Sie besonders auf diese Dokumente hin:

- Ausführliche Erläuterungen zur Ordnungsänderung
- Nicht offizielle Gesamtversionen des FamZG und der FamZV, welche bereits die noch nicht in Kraft stehenden Änderungen enthalten.

Die kantonalen Ausführungsbestimmungen bedürfen keiner Genehmigung des Bundes, sie sind den Bundesbehörden jedoch zur Kenntnis zu bringen. Wir sind Ihnen sehr dankbar, wenn Sie unser Amt über die Revisionsarbeiten in Ihrem Kanton auf dem Laufenden halten. Das ermöglicht uns, einen Überblick über die wichtigsten Schritte in den Gesetzgebungsprozessen der Kantone zu erhalten. Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 031 322 91 22 oder per E-Mail an: familienfragen@bsv.admin.ch.

Für die Kenntnisnahme danken wir Ihnen bestens und verbleiben mit freundlichen Grüßen



Dr. Marc Stampfli, Leiter Bereich Familienfragen

Beilage erwähnt

Kopie mit Beilage an

- Herrn Franz Stähli, Präsident der Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen
- Herrn Stefan Abrecht, Präsident der Schweizerischen Vereinigung der Verbandsausgleichskassen
- die Mitglieder der BSV-Kommission Familienzulagen